
Vorsorgereglement über die Leistungen und Beiträge (BLVK-VR) (Änderung)

Die Verwaltungskommission,
auf Antrag der Direktion,
beschliesst:

I.

Das Vorsorgereglement vom 4. Mai 2005 über die Leistungen und Beiträge (BLVK-VR) wird wie folgt geändert:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Nicht versicherte Personen

Nicht bei der BLVK versichert werden Personen

- a) Unverändert;
- b) für die ein befristetes Arbeitsverhältnis von höchstens 3 Monaten begründet wurde, vorbehältlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen; wird der Arbeitsvertrag verlängert, so ist der Anstellungsbeginn für die Versicherungspflicht massgebend;
- c) und d) unverändert;
- e) die im abgelaufenen Semester das 65. Altersjahr vollendet haben.

3. Vorsorgeleistungen

3.1 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 15 Kürzung der Leistungen

- ¹ Unverändert.
- ² Aufgehoben.

Art. 16 Überentschädigung

- ¹ Die Leistungen der BLVK werden bei Überentschädigung gekürzt. Eine Überentschädigung liegt vor, wenn Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen der BLVK mit anrechenbaren Einkünften zusammentreffen, die insgesamt 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes überschreiten. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, insbesondere Leistungen der Militärversicherung, Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG, SR 832.20) oder Leistungen von anderen in- und ausländischen Sozialversicherungen oder Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen. Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, als anrechenbare Einkünfte. Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht in diesem Fall dem unmittelbar

vor dem Rentenalter als mutmasslich entgangener Verdienst festgelegte Betrag. Dieser Betrag wird dem Teuerungszuwachs angepasst. Artikel 24 Absatz 2^{bis} der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2; SR 831.441.1) ist anwendbar.

^{2 bis 6} Unverändert.

⁷ Aufgehoben.

^{8 und 9} Unverändert.

3.2 Altersrente

Art. 22 Anspruch

¹ Unverändert.

² Bei Reduktion des versicherten Verdienstes kann die anspruchsberechtigte versicherte Person die Auszahlung einer Teilaltersrente beantragen. Vorbehalten bleibt eine geringfügige Senkung des Beschäftigungsgrades gemäss Artikel 8.

Art. 23a Auskauf der Kürzung der Altersrente beim vorzeitigen Altersrücktritt

¹ Die durch den vorzeitigen Altersrücktritt bedingte Kürzung der Altersrente kann bis drei Monate vor dem Altersrücktritt durch die versicherte Person ganz oder teilweise ausgekauft werden, sofern

- a) noch kein vollständiger Vorsorgefall eingetreten ist;
- b) und c) unverändert;
- d) Vorbezüge für Wohneigentum vorgängig zurückbezahlt wurden oder die Rückzahlungspflicht nicht mehr besteht. In letzterem Fall ist der noch offene Vorbezugsbetrag von der maximal möglichen Einkaufssumme für den Auskauf der Kürzung der Altersrente bei vorzeitigem Altersrücktritt in Abzug zu bringen.

² Die Berechnung der möglichen Auskaufssumme ist Anhang V zu entnehmen. Die Auskaufssummen werden dem Zusatz-Sparkonto „Auskauf vorzeitiger Altersrücktritt“ gutgeschrieben. Die Verwaltungskommission entscheidet jährlich über die Verzinsung dieses Zusatz-Sparkontos. Im Zeitpunkt des vorzeitigen Altersrücktritts wird das Guthaben auf dem Zusatz-Sparkonto mittels Anhang VII in eine lebenslängliche Altersrente umgewandelt. Artikel 36 ist anwendbar.

³ Unverändert.

3.3 Invalidenrente

Art. 24 Anspruch

^{1 und 2} Unverändert.

³ Solange die versicherte Person weiterhin ihren Lohn oder ein Taggeld erhält, welches mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes beträgt und zu dessen Finanzierung der Arbeitgeber mindestens zur Hälfte beigetragen hat, besteht kein Anspruch auf Ausrichtung einer Invalidenrente der BLVK.

⁴ Die Invalidenrente wird unter Vorbehalt von Absatz 5 lebenslänglich ausgerichtet.

⁵ Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt im gleichen Zeitpunkt wie der Anspruch auf eine Rente der Eidg. IV infolge Wegfalls der Invalidität oder infolge von Tod. Wird die Rente der IV durch eine Altersrente der AHV abgelöst, bleibt der Anspruch auf eine Invalidenrente der BLVK bestehen.

⁶ Unverändert.

Art. 25 Höhe

¹ Die jährliche, volle Invalidenrente der BLVK entspricht dem Jahresbetrag der Altersrente, welche die versicherte Person am Monatsersten nach vollendetem 65. Altersjahr erhalten hätte, wenn sie bis dahin mit ihrem, im Zeitpunkt der Beendigung der Lohnfortzahlung oder des Taggeldes gemäss Artikel 24 Absatz 3, letzten versicherten Verdienst im Arbeitsverhältnis gestanden hätte.

² Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Invalidenrente gemäss dem von der Eidg. IV festgelegten IV-Grad.

³ Unverändert.

3.4 Überbrückungsrente

Art. 27 Anspruch und Höhe

^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Aufgehoben.

⁶ Aufgehoben.

Art. 28 Rückzahlung

¹ Unverändert.

² Die jährliche Kürzung wird in Prozenten der gesamten bezogenen Überbrückungsrenten berechnet. Der Kürzungsfaktor entspricht dem Umwandlungssatz gemäss Anhang VII im Alter per Beendigung der Ausrichtung der Überbrückungsrente.

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 28a Vorfinanzierung der Überbrückungsrente

¹ Die Überbrückungsrente kann von der versicherten Person ganz oder teilweise vorfinanziert werden, sofern

a) noch kein vollständiger Vorsorgefall eingetreten ist;

b) und c) unverändert;

d) Vorbezüge für Wohneigentum vorgängig zurückbezahlt wurden oder die Rückzahlungspflicht nicht mehr besteht. In letzterem Fall ist der noch offene Vorbezugsbetrag von der maximal möglichen Einkaufssumme für die Vorfinanzierung der Überbrückungsrente in Abzug zu bringen.

² Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme richtet sich nach dem gewünschten Rücktrittsalter und ist Anhang VI zu entnehmen. Die Einkäufe werden dem Zusatz-Sparkonto „Einkauf Überbrückungsrente“ gutgeschrieben. Die Verwaltungskommission entscheidet jährlich über die Verzinsung dieses Zusatz-Sparkontos. Die Höhe der eingekauften Überbrückungsrente richtet sich nach Anhang VI und dem per Beginn der Ausrichtung der Über-

brückungsrente vorhandenen Guthaben auf dem Zusatz-Sparkonto „Einkauf Überbrückungsrente“.

³ Unverändert.

3.5 Ehegattenrente

Art. 29a Eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

Eingetragene Partnerschaften gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG; SR 211.231) sind im Rahmen aller reglementarischen Bestimmungen der Ehe gleichgestellt.

Art. 30 Höhe

¹ Unverändert.

² Die jährliche Ehegattenrente einer rentenbeziehenden Person beträgt 40/65 der von der verstorbenen rentenbeziehenden Person zuletzt bezogenen Invaliden- oder Altersrente. Wurde infolge Übererentschädigung gemäss Artikel 16 eine gekürzte Invalidenrente ausgerichtet, ist die Kürzung für die Bestimmung der jährlichen Ehegattenrente nicht zu berücksichtigen.

³ und ⁴ Unverändert.

3.6 Kinderrente

Art. 31 Anspruch

¹ Unverändert.

² Für Pflege- und Stiefkinder besteht ein Anspruch auf eine Kinderrente, sofern die verstorbene oder rentenbeziehende versicherte Person für ihren Unterhalt nachweislich aufzukommen hatte.

³ Der Anspruch auf eine Kinderrente beginnt gleichzeitig mit dem Anspruch auf die ihr zugrunde liegende Alters-, Ehegatten- oder Invalidenrente. Artikel 24 Absatz 3 und Artikel 29 Absatz 3 sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Unverändert.

Art. 32 Höhe

¹ Die Kinderrente eines Altersrentners beträgt 10/65 der laufenden Altersrente. Wird die Altersrente infolge Bezug der Überbrückungsrente zu einem späteren Zeitpunkt gekürzt, ist diese Kürzung für die Höhe der Kinderrente unerheblich.

^{1bis} Die Kinderrente eines Invalidenrentners beträgt 10/65 der laufenden Invalidenrente. Wird infolge Übererentschädigung gemäss Artikel 16 eine gekürzte Invalidenrente ausgerichtet, bestimmt sich die Höhe der Kinderrente auf der ungekürzten Invalidenrente.

² Die Kinderrente einer verstorbenen versicherten Person beträgt 10/65 der im Zeitpunkt des Todes versicherten Altersrente im Alter 65.

^{2bis} Die Kinderrente eines verstorbenen Alters- oder Invalidenrentners beträgt 10/65 der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente. Kürzungen der Altersrente zur Finanzierung der Überbrückungsrente gemäss Artikel 28 Absatz 2 werden für die Bestimmung der Höhe der Kinderrente nicht berücksich-

tigt. Wird infolge Überentschädigung gemäss Artikel 16 eine gekürzte Invalidenrente ausgerichtet, bestimmt sich die Höhe der Kinderrente auf der ungekürzten Invalidenrente.

^{3 und 4} Unverändert.

3.7 Teuerungsausgleich

Art. 33 Anpassung an die Teuerung

¹ Unverändert.

² Aufgehoben.

3.8 Sonderrente

Art. 34 Rechnungsstellung

¹ Unverändert.

² Der Kanton schuldet die Beiträge für die Zeit ab Beginn der Auszahlung der Rentenleistung bis zum Zeitpunkt, in dem die versicherte Person das 65. Altersjahr vollendet hat.

3.9 Kapitalabfindungen

Art. 36 Kapitalbezug auf Antrag

¹ Unverändert.

² Aufgehoben.

3.10 Freizügigkeitsleistungen

Art. 37 Anspruch

¹ Wird das Versicherungsverhältnis teilweise oder ganz aufgelöst, so hat die versicherte Person Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss Artikel 17 BLVKG, wenn sie sonst keinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen hat, spätestens aber bis zum frühestmöglichen Rücktrittsalter gemäss Artikel 22 Absatz 1. Nach dem frühestmöglichen Rücktrittsalter gemäss Artikel 22 Absatz 1 kann die versicherte Person die Austrittsleistung verlangen, sofern die Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen werden kann oder die versicherte Person bestätigt, dass sie aktiv auf Stellensuche ist.

^{2 bis 4} Unverändert.

3.12 Ehescheidung

Art. 44 Übertragung eines Teils der Austrittsleistung bei Eheschliessung

Bei Ehescheidung führt die gerichtlich bestimmte Übertragung eines Teils der Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu einer Reduktion der versicherten Leistungen. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des ZGB, BVG, FZG und der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272).

3.13 Hilfsfonds

Art. 48 Finanzierung von Vorsorgemassnahmen

- ¹ Die Mittel aus dem Hilfsfonds finanzieren Vorsorgemassnahmen, die geeignet sind, das Invaliditätsrisiko herabzusetzen.
- ² Unverändert.

4. Finanzierung

Art. 49 Wiederkehrende Beiträge

- ¹ Unverändert.
- ² Bis zum 1. Januar nach vollendetem 24. Altersjahr gemäss Artikel 1 Absatz 2 Satz 1 bezahlen auf dem versicherten Verdienst
 - a) der Arbeitnehmer einen Risikobeitrag von 2.15 Prozent und
 - b) der Arbeitgeber einen Risikobeitrag von 2.55 Prozent.
- ³ Ab dem 1. Januar nach vollendetem 24. Altersjahr gemäss Artikel 1 Absatz 2 Satz 2 bezahlen auf dem versicherten Verdienst
 - a) der Arbeitnehmer einen Risikobeitrag von 2.15 Prozent und einen Beitrag für die Altersleistungen von 7.3 Prozent und
 - b) der Arbeitgeber einen Risikobeitrag von 2.55 Prozent und einen Beitrag für die Altersleistungen von 9.0 Prozent.
- ⁴ Unverändert.

Art. 50 Verdiensterhöhungsbeiträge

- ¹ und ² Unverändert.
- ³ Bei Erhöhung des versicherten Verdienstes aufgrund der Erhöhung des Beschäftigungsgrades, welcher ab dem 1. Januar nach vollendetem 24. Altersjahr erfolgt, hat die Versicherung keine rückwirkende Geltung. Die Versicherungszeit wird entsprechend gekürzt. Die versicherte Person kann die Kürzung einkaufen. Die Bestimmungen gemäss Artikel 52 sind entsprechend anwendbar.
- ⁴ Das Alter zum Zeitpunkt der Erhöhung des versicherten Verdienstes ist massgebend für die Zuordnung in die entsprechende Beitragsklasse.
- ⁵ Unverändert.
- ⁶ Erfolgt die Erhöhung des versicherten Verdienstes aufgrund von Absatz 1 und 3, werden vorgängig die Erhöhung gemäss Absatz 3 und eine verbleibende Erhöhung gemäss Absatz 1 abgerechnet.

Art. 51 Beitragszahlungen

- ¹ bis ⁴ Unverändert.
- ⁵ Bezieht die versicherte Person eine Leistung der BLVK, werden die per Fälligkeit der Leistung geschuldeten Beiträge von der Rente der BLVK abgezogen, sofern ein Lohnabzug nicht mehr möglich ist.
- ⁶ Unverändert.

Art. 52 Einkauf in die Pensionskasse

^{1 bis 6} Unverändert.

⁷ Entscheidet sich die versicherte Person im Falle eines Einkaufes für die Bezahlung in Raten, so werden die Einzelheiten inklusive Zins in einer Vereinbarung zwischen der BLVK und der versicherten Person festgehalten. Der Einkaufsbetrag kann auf maximal 72 Raten aufgeteilt werden, längstens aber bis zum Zeitpunkt, in dem die versicherte Person die Altersrente in Anspruch nimmt. Besteht im Zeitpunkt des Altersrücktritts noch eine offene Schuld, werden die Altersleistungen mittels der Tarifsätze im Anhang I gekürzt. Der Zins entspricht dem technischen Zinssatz der BLVK, welcher 3.5 Prozent beträgt.

^{8 und 9} Unverändert.

Art. 53 Individuelles Sparkonto

¹ Unverändert.

² Das Guthaben aus dem Individuellen Sparkonto ist in erster Linie für den Einkauf von Versicherungszeit und die Bezahlung ausstehender Verdiensterhöhungsbeiträge zu nutzen. Bleibt ein Restbetrag, kann dieser für den allfälligen Auskauf des vorzeitigen Altersrücktritts oder der Vorfinanzierung der Überbrückungsrente verwendet werden.

³ Die versicherte Person kann schriftlich beantragen, das Guthaben in einer anderen zulässigen Form zur Erhaltung des Vorsorgeschatzes gemäss Freizügigkeitsgesetz zu verwenden, sofern sie bis zu den reglementarischen Leistungen eingekauft ist. Die Bestimmungen des FZG sind anwendbar.

⁴ Werden Leistungen infolge von Alter, Invalidität, Tod oder Auflösung der Versicherung fällig, so wird ein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Guthaben aus dem Individuellen Sparkonto in Form eines zusätzlichen Kapitals ausgerichtet. Im Todesfall wird das Individuelle Sparkonto in erster Linie dem überlebenden Ehegatten ausgerichtet. Bei dessen Fehlen wird das Individuelle Sparkonto an die rentenberechtigten Kinder ausgerichtet. Sind auch keine rentenberechtigten Kinder vorhanden, wird das Individuelle Sparkonto gemäss den Bestimmungen in Artikel 20a Absatz 1 lit. a und b BVG, unter Ausschluss der Eltern und der Geschwister, ausgerichtet. Bestehen pro Kategorie mehrere Anspruchsberechtigte, erfolgt eine Auszahlung zu gleichen Teilen.

^{5 und 6} Unverändert.

Änderungen**II. Übergangsbestimmungen**

Unverändert.

III. Übergangsbestimmungen

1. Die Umwandlungssätze für die Verrentung von Guthaben auf dem Individuellen Sparkonto gemäss Anhang VII gelten längstens bis zum 31. Dezember 2014.

2. Die Umwandlungssätze für die Verrentung von Guthaben auf dem Individuellen Sparkonto gemäss Anhang VIIA treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Anhang I	angepasst	Renten- und Tarifsätze
Anhang II	angepasst	Verdiensterhöhungsbeiträge
Anhang III	angepasst	Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung
Anhang IV		Sanierungsbeiträge
Anhang V	angepasst	Tarifsätze für den Auskauf der Rentenkürzung beim vorzeitigen Altersrücktritt
Anhang VI		Tarifsätze für die Vorfinanzierung der Überbrückungsrente (pro CHF 1'000 Jahresrente)
Anhang VII		Umwandlungssätze für die Verrentung von Guthaben auf dem Individuellen Sparkonto (IS) bis zum 31. Dezember 2014
Anhang VIIA	neu	Umwandlungssätze für die Verrentung von Guthaben auf dem Individuellen Sparkonto (IS) ab dem 1. Januar 2015

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Ostermundigen, 24. August 2011

Im Namen der Verwaltungskommission
Der Präsident: *Hansrudolf Blatti*

Der Vizepräsident: *Markus Dübendorfer*

Vom Regierungsrat genehmigt durch Beschluss Nr. 1943 vom 16. November 2011.

Anhang I

Renten- und Tarifsätze

Alter	versicherter Rentensatz bei Eintritt	Tarifsätze
24	--	5.242
25	65.000	5.391
26	63.375	5.540
27	61.750	5.689
28	60.125	5.838
29	58.500	5.987
30	56.875	6.136
31	55.250	6.285
32	53.625	6.434
33	52.000	6.583
34	50.375	6.732
35	48.750	6.881
36	47.125	7.029
37	45.500	7.178
38	43.875	7.327
39	42.250	7.476
40	40.625	7.625
41	39.000	7.774
42	37.375	7.923
43	35.750	8.072
44	34.125	8.221
45	32.500	8.370
46	30.875	8.663
47	29.250	8.967
48	27.625	9.282
49	26.000	9.608
50	24.375	9.946
51	22.750	10.296
52	21.125	10.660
53	19.500	11.037
54	17.875	11.428
55	16.250	11.834
56	14.625	12.257
57	13.000	12.695
58	11.375	13.152
59	9.750	13.626
60	8.125	14.120
61	6.500	14.634
62	4.875	15.169
63	3.250	15.727
64	1.625	16.307
65	0.000	16.912

Berechnungsbeispiele zu Renten- und Tarifsätzen

Berechnung des Barwerts der erworbenen Leistungen

Aktuelles Alter	35 Jahre
massgebendes Eintrittsalter	25 Jahre
erworbene Versicherungsjahre	35 Jahre - 25 Jahre = 10 Jahre
mögliche Versicherungsjahre	65 Jahre - 25 Jahre = 40 Jahre
fehlende Versicherungsjahre	0 Jahre
versicherter Rentensatz auf Alter 65	$(65 - 25) \times 1.625\% = 65.000\%$
versicherter Lohn	CHF 75'000
Tarifsatz im Alter 35	6.881
Barwert der erworbenen Leistungen	$\text{CHF } 75'000 \times 65.000\% \times 10/40 \times 6.881 = \text{CHF } 83'682$

Kosten des Einkaufs auf die volle Versicherungszeit

Alter der eintretenden Person	35 Jahre
versicherter Lohn	CHF 75'000
mögliche Versicherungszeit bis Alter 65	30 Jahre
versicherter Rentensatz bei Eintritt ohne Einkauf	$(65 - 35) \times 1.625\% = 48.750\%$

Vorher

massgebendes Eintrittsalter	35 Jahre
erworbene Versicherungsjahre	0 Jahre
mögliche Versicherungsjahre	$65 \text{ Jahre} - 35 \text{ Jahre} = 30 \text{ Jahre}$
fehlende Versicherungsjahre	$40 \text{ Jahre} - 30 \text{ Jahre} = 10 \text{ Jahre}$

fehlende Rentenprozente	$10 \times 1.625\% = 16.250\%$
zusätzliche Rente für 10 Versicherungsjahre	$16.250\% \times \text{CHF } 75'000 = \text{CHF } 12'187.50$

Kosten des Einkaufs

$$\text{CHF } 12'187.50 \times 6.881 = \text{CHF } 83'682$$

Nachher

massgebendes Eintrittsalter	25 Jahre
erworbene Versicherungsjahre	$35 \text{ Jahre} - 25 \text{ Jahre} = 10 \text{ Jahre}$
mögliche Versicherungsjahre	$65 \text{ Jahre} - 25 \text{ Jahre} = 40 \text{ Jahre}$
fehlende Versicherungsjahre	0 Jahre

versicherter Rentensatz nach Einkauf	$40 \times 1.625\% = 65.000\%$
--------------------------------------	--------------------------------

Barwert der erworbenen Leistungen

$$\text{CHF } 75'000 \times 65\% \times 10/40 \times 6.881 = \text{CHF } 83'682$$

Reduktion Jahreslohn

Vorher

Alter bei Reduktion	55 Jahre
versicherter Lohn vor Reduktion	CHF 85'000
Tarifsatz mit Alter 55	11.834
versicherter Rentensatz vor Reduktion	$(65 - 36) \times 1.625\% = 47.125\%$

massgebendes Eintrittsalter	36 Jahre
erworbene Versicherungsjahre	55 Jahre - 36 Jahre = 19 Jahre
mögliche Versicherungsjahre bis Alter 65	65 Jahre - 36 Jahre = 29 Jahre
fehlende Versicherungsjahre	36 Jahre - 25 Jahre = 11 Jahre

Barwert der erworbenen Leistungen vor Reduktion

CHF 85'000 x 47.125% x 19/29 x 11.834 = **CHF 310'569**

Sparkonto

CHF 0

Total Austrittsleistung vor Reduktion

CHF 310'569 + CHF 0 = **CHF 310'569**

Nachher

versicherter Lohn nach Reduktion	CHF 40'000
Freiwerdende Austrittsleistung	$(CHF 85'000 - CHF 40'000) \times 47.125\% \times 19/29 \times 11.834 = CHF 164'419$

Kosten des Einkaufs auf 65% Rentensatz	$11 \times 1.625\% \times CHF 40'000 \times 11.834 = CHF 84'613$
Einlage auf Sparkonto	$CHF 164'419 - CHF 84'613 = CHF 79'806$

versicherter Rentensatz nach Reduktion	65.000%
massgebendes Eintrittsalter	25 Jahre
erworbene Versicherungsjahre	55 Jahre - 25 Jahre = 30 Jahre
mögliche Versicherungsjahre bis Alter 65	65 Jahre - 25 Jahre = 40 Jahre
fehlende Versicherungsjahre	25 Jahre - 25 Jahre = 0 Jahre

Barwert der erworbenen Leistungen nach Reduktion

CHF 40'000 x 65.000% x 30/40 x 11.834 = **CHF 230'763**

Sparkonto

CHF 79'806

Total Austrittsleistung nach Reduktion

CHF 230'763 + CHF 79'806 = **CHF 310'569**

Vorbezug

Vorher

Alter bei Vorbezug	39 Jahre
versicherter Lohn	CHF 91'000
Tarifsatz mit Alter 39	7.476
versicherter Rentensatz vor Vorbezug	$(65 - 27) \times 1.625\% = 61.750\%$
massgebendes Eintrittsalter	27 Jahre
erworbene Versicherungsjahre	$39 \text{ Jahre} - 27 \text{ Jahre} = 12 \text{ Jahre}$
mögliche Versicherungsjahre bis Alter 65	$65 \text{ Jahre} - 27 \text{ Jahre} = 38 \text{ Jahre}$
fehlende Versicherungsjahre	$27 \text{ Jahre} - 25 \text{ Jahre} = 2 \text{ Jahre}$

Barwert der erworbenen Leistungen vor Vorbezug

$$\text{CHF } 91'000 \times 61.750\% \times 12/38 \times 7.476 = \text{CHF } 132'662$$

Vorbezug von	CHF 99'497
Vorbezug entspricht einer Kürzung der Altersrente von	$\text{CHF } 99'497 \div 7.476 = \text{CHF } 13'309$
Vorbezug entspricht einer Kürzung des Rentensatzes um	$\text{CHF } 13'309 \div \text{CHF } 91'000 = 14.625\%$
Vorbezug entspricht einer Kürzung der Versicherungsjahre um	$14.625\% \div 1.625\% = 9 \text{ Jahre}$

Nachher

versicherter Rentensatz nach Vorbezug	$61.750\% - 14.625\% = 47.125\%$
massgebendes Eintrittsalter	$27 \text{ Jahre} + 9 \text{ Jahre} = 36 \text{ Jahre}$
erworbene Versicherungsjahre	$39 \text{ Jahre} - 36 \text{ Jahre} = 3 \text{ Jahre}$
mögliche Versicherungsjahre bis Alter 65	$65 \text{ Jahre} - 36 \text{ Jahre} = 29 \text{ Jahre}$
fehlende Versicherungsjahre	$36 \text{ Jahre} - 25 \text{ Jahre} = 11 \text{ Jahre}$

Barwert der erworbenen Leistungen nach Vorbezug

$$\text{CHF } 91'000 \times 47.125\% \times 3/29 \times 7.476 = \text{CHF } 33'165$$

Vorbezug	CHF 99'497
Kontrolle	$\text{CHF } 33'165 + \text{CHF } 99'497 = \text{CHF } 132'662$

Anhang II

Verdiensterhöhungsbeiträge

Verdiensterhöhungsbeiträge (VB) in Prozent der Erhöhung des versicherten Verdienstes für Versicherte mit voller Versicherungsdauer

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
24	0.000	0.000	0.000
25	2.156	3.235	5.391
26	3.614	5.388	9.002
27	7.450	11.038	18.488
28	11.509	16.950	28.459
29	15.794	23.119	38.913
30	20.307	29.545	49.852
31	25.051	36.224	61.275
32	30.026	43.156	73.182
33	35.236	50.337	85.573
34	40.682	57.767	98.449
35	46.368	65.440	111.808
36	52.293	73.359	125.652
37	58.462	81.518	139.980
38	64.876	89.916	154.792
39	71.537	98.551	170.088
40	78.447	107.421	185.868
41	85.609	116.524	202.133
42	93.025	125.857	218.882
43	100.000	136.114	236.114
44	100.000	153.832	253.832
45	100.000	172.033	272.033
46	100.000	195.639	295.639
47	100.000	220.573	320.573
48	100.000	246.904	346.904
49	100.000	274.702	374.702
50	100.000	304.045	404.045
51	100.000	335.011	435.011
52	100.000	367.688	467.688
53	100.000	402.167	502.167
54	100.000	438.547	538.547
55	251.534	325.397	576.931
56	270.032	347.399	617.431
57	289.627	370.538	660.165
58	310.383	394.875	705.258
59	332.371	420.475	752.846
60	355.666	447.406	803.072
61	380.349	475.736	856.085
62	406.502	505.545	912.047
63	434.214	536.908	971.122
64	463.575	569.903	1033.478
65	494.678	604.605	1099.283

Der Verdiensterhöhungsbeitrag (VB) wird mit dem Verhältnis von maximalem Rentensatz von 65 % zu dem individuell versicherten Rentensatz im Alter 65 gewichtet.

Zu bezahlender VB = $\text{VB (nach Tabelle)} \times \text{individuell versicherter Rentensatz im Alter 65} / \text{maximaler Rentensatz von 65 \%}$

Beispiel

Berechnung des vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zu entrichtenden Verdiensterhöhungsbeitrags

Aktuelles Alter (Kalenderjahr abzüglich Geburtsjahr)	35 Jahre
Beschäftigungsgrad	80%
versicherter Rentensatz im Alter 65 (Annahme: massgebendes Eintrittsalter von 32/01 Jahre)	53.500%
versicherter Lohn vor Erhöhung	CHF 72'000
versicherter Lohn nach Erhöhung	CHF 75'650
Erhöhung des versicherten Lohnes	CHF 75'650 – CHF 72'000 = 3'650

Verdiensterhöhungsbeitrag

Verdiensterhöhungsbeitrag Arbeitnehmer	$3'650 \times 46.368\% \times 53.500\% / 65\% = \text{CHF } 1'393$
Verdiensterhöhungsbeitrag Arbeitgeber	$3'650 \times 65.440\% \times 53.500\% / 65\% = \text{CHF } 1'966$
Total Verdiensterhöhungsbeitrag	$1'393 + 1'966 = \text{3'359}$

Anhang III

Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung

Rücktrittsalter	Altersrente in Prozent der erworbenen Altersrente	Zuschlag für jeden weiteren Monat in Prozent
59	71.551%	0.332%
60	75.531%	0.354%
61	79.776%	0.378%
62	84.315%	0.405%
63	89.177%	0.435%
64	94.393%	0.467%
65	100.000%	0.000%

Beispiel

Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung

Alter der versicherten Person beim vorzeitigen Rücktritt	62 Jahre 5 Monate (62 5/12)
versicherter Lohn	CHF 75'000
versicherter Rentensatz bei ordentlicher Pensionierung	$(65 - 35) \times 1.625\% = 48.750\%$
versicherte Altersrente	$\text{CHF } 75'000 \times 48.750\% = \text{CHF } 36'563$
massgebendes Eintrittsalter	35 Jahre
erworbene Versicherungsjahre bis Alter 62 Jahre und 5 Monate	$(65 - 35) - (65 - 62 \frac{5}{12}) = 27 \frac{5}{12}$
mögliche Versicherungsjahre bis Alter 65	65 Jahre - 35 Jahre = 30 Jahre
erworbener Rentensatz im Alter 62 5/12	$27 \frac{5}{12} \times 1.625\% = 44.552\%$
erworbene Altersrente mit 62 5/12	$\text{CHF } 75'000 \times 44.552\% = \text{CHF } 33'414$
Altersrente in Prozent der erworbenen Altersrente mit 62 5/12	$84.315\% + 5 \times 0.405\% = \mathbf{86.340\%}$
Altersrente bei Bezug der Altersrente im Alter 62 5/12	$\text{CHF } 33'414 \times 86.340\% = \text{CHF } 28'850$

Anhang IV

Sanierungsbeiträge

Aktiv versicherte Personen		Kürzung der Leistungen für Alter, Invalidität und Tod
Arbeitnehmer	Arbeitgeber	
1,7 Prozent	3,45 Prozent	1. Rentenleistungen, auf welchen per 1. Januar 2001 oder 1. Januar 2002 ein Teuerungsausgleich gewährt wurde, werden ab Inkrafttreten des BLVKG auf die Stammrente zurückgesetzt, welche die rentenbeziehende Person vor dem 1. Januar 2001 bezogen hat.
		2. Von dieser Massnahme nicht betroffen sind Bezüger von Rentenleistungen a) welche bei der BLVK einen aktiven versicherten Verdienst haben und Sanierungsbeiträge gemäss Artikel 55 Absatz 1 bezahlen; b) deren Leistungen infolge Überschreitung der mutmasslichen Bruttobesoldung bereits gekürzt sind.

Anhang V

Tarifsätze für den Auskauf der Rentenkürzung beim vorzeitigen Altersrücktritt

Zinssatz 3.50%

Alter **)	Auskauf Rentenkürzung bei vorzeitigem Rücktritt im Alter						
	59	60	61	62	63	64	65
25	5.913	5.608	5.317	5.038	4.771	4.516	4.272
26	6.120	5.804	5.503	5.214	4.938	4.674	4.421
27	6.334	6.007	5.695	5.397	5.111	4.838	4.576
28	6.556	6.218	5.895	5.586	5.290	5.007	4.736
29	6.785	6.435	6.101	5.781	5.475	5.182	4.902
30	7.022	6.660	6.314	5.984	5.667	5.364	5.074
31	7.268	6.893	6.535	6.193	5.865	5.551	5.251
32	7.523	7.135	6.764	6.410	6.071	5.746	5.435
33	7.786	7.384	7.001	6.634	6.283	5.947	5.625
34	8.058	7.643	7.246	6.866	6.503	6.155	5.822
35	8.341	7.910	7.500	7.107	6.731	6.370	6.026
36	8.632	8.187	7.762	7.355	6.966	6.593	6.237
37	8.935	8.474	8.034	7.613	7.210	6.824	6.455
38	9.247	8.770	8.315	7.879	7.462	7.063	6.681
39	9.571	9.077	8.606	8.155	7.723	7.310	6.915
40	9.906	9.395	8.907	8.441	7.994	7.566	7.157
41	10.253	9.724	9.219	8.736	8.274	7.831	7.407
42	10.611	10.064	9.542	9.042	8.563	8.105	7.666
43	10.983	10.417	9.876	9.358	8.863	8.389	7.935
44	11.367	10.781	10.221	9.686	9.173	8.682	8.212
45	11.765	11.158	10.579	10.025	9.494	8.986	8.500
46	12.177	11.549	10.949	10.376	9.826	9.301	8.797
47	12.603	11.953	11.332	10.739	10.170	9.626	9.105
48	13.044	12.372	11.729	11.115	10.526	9.963	9.424
49	13.501	12.805	12.140	11.504	10.895	10.312	9.754
50	13.973	13.253	12.564	11.906	11.276	10.673	10.095
51	14.462	13.717	13.004	12.323	11.671	11.046	10.449
52	14.969	14.197	13.459	12.754	12.079	11.433	10.814
53	15.492	14.694	13.930	13.201	12.502	11.833	11.193
54	16.035	15.208	14.418	13.663	12.940	12.247	11.585
55	16.596	15.740	14.923	14.141	13.392	12.676	11.990
56	17.177	16.291	15.445	14.636	13.861	13.120	12.410
57	17.778	16.861	15.986	15.148	14.346	13.579	12.844
58	18.400	17.451	16.545	15.678	14.848	14.054	13.294
59	19.044	18.062	17.124	16.227	15.368	14.546	13.759
60		18.694	17.723	16.795	15.906	15.055	14.240
61			18.344	17.383	16.463	15.582	14.739
62				17.991	17.039	16.127	15.255
63					17.635	16.692	15.789
64						17.276	16.341
65							16.913

**) Das Alter der versicherten Person wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Für Bruchteile eines Jahres werden die Ansätze anteilmässig berechnet.

Beispiel

Auskauf der Rentenkürzung

Alter der versicherten Person	55 Jahre 5 Monate (55 5/12)
Massgebendes Eintrittsalter	24 Jahre 06 Monate
Geplantes Rücktrittsalter	62 Jahre
Versicherter Verdienst	CHF 80'000
Versicherter Rentensatz bei ordentlicher Pensionierung	65.000%
Versicherte Altersrente 65	$\text{CHF } 80'000 \times 65.000\% = \text{CHF } 52'000$
Erworbener Rentensatz im Alter 62	$(62 - 24 \frac{6}{12}) \times 1.625\% = 60.938\%^*$
Erworbene Altersrente im Alter 62	$60.938\% \times \text{CHF } 80'000 = \text{CHF } 48'750$
Altersrente bei Bezug der Altersrente im Alter 62	$84.315\% \times \text{CHF } 48'750 = \text{CHF } 41'104$
Rentenkürzung infolge vorzeitiger Pensionierung	$\text{CHF } 52'000 - \text{CHF } 41'104 = \text{CHF } 10'896$
Auskauf der Rentenkürzung im Alter 55 5/12	
Tarifsatz zum Auskauf der Rentenkürzung im Alter 55 5/12	$14.141 + \frac{5}{12} \times (14.636 - 14.141) = 14.347$
Einlage zum Auskauf der Rentenkürzung im Alter 55 5/12	$14.347 \times \text{CHF } 10'896 = \text{CHF } 156'325$

**max. möglicher Rentensatz = 65.000%*

Anhang VI

Tarifsätze für die Vorfinanzierung der Überbrückungsrente (pro CHF 1'000 Jahresrente)

Zinssatz 3.50%

Alter **)	Vorzeitiger Rücktritt im Alter						
	59	60	61	62	63	64	65
25	1'687	1'380	1'084	800	523	257	0
26	1'746	1'428	1'122	828	541	266	0
27	1'807	1'478	1'161	857	560	275	0
28	1'870	1'530	1'202	887	580	285	0
29	1'935	1'584	1'244	918	600	295	0
30	2'003	1'639	1'288	950	621	305	0
31	2'073	1'696	1'333	983	643	316	0
32	2'146	1'755	1'380	1'017	666	327	0
33	2'221	1'816	1'428	1'053	689	338	0
34	2'299	1'880	1'478	1'090	713	350	0
35	2'379	1'946	1'530	1'128	738	362	0
36	2'462	2'014	1'584	1'167	764	375	0
37	2'548	2'085	1'639	1'208	791	388	0
38	2'637	2'158	1'696	1'250	819	402	0
39	2'729	2'234	1'755	1'294	848	416	0
40	2'825	2'312	1'816	1'339	878	431	0
41	2'924	2'393	1'880	1'386	909	446	0
42	3'026	2'477	1'946	1'434	941	462	0
43	3'132	2'564	2'014	1'484	974	478	0
44	3'242	2'654	2'085	1'536	1'008	495	0
45	3'355	2'747	2'158	1'590	1'043	512	0
46	3'472	2'843	2'234	1'646	1'080	530	0
47	3'594	2'942	2'312	1'704	1'118	549	0
48	3'720	3'045	2'393	1'764	1'157	568	0
49	3'850	3'152	2'477	1'826	1'197	588	0
50	3'985	3'262	2'564	1'890	1'239	609	0
51	4'124	3'376	2'654	1'956	1'282	630	0
52	4'268	3'494	2'747	2'024	1'327	652	0
53	4'417	3'616	2'843	2'095	1'373	675	0
54	4'572	3'743	2'942	2'168	1'421	699	0
55	4'732	3'874	3'045	2'244	1'471	723	0
56	4'898	4'010	3'152	2'323	1'522	748	0
57	5'069	4'150	3'262	2'404	1'575	774	0
58	5'246	4'295	3'376	2'488	1'630	801	0
59	5'430	4'445	3'494	2'575	1'687	829	0
60		4'601	3'616	2'665	1'746	858	0
61			3'743	2'758	1'807	888	0
62				2'855	1'870	919	0
63					1'936	951	0
64						985	0
65							0

**) Das Alter der versicherten Person wird auf Jahre und Monate genau berechnet.
Für Bruchteile eines Jahres werden die Ansätze anteilmässig berechnet.

Die Barwerte für Alter 59 - 65 sind mit 3.50% als Zeitrente monatlich vorschüssig berechnet, unter dem Alter für den vorzeitigen Rücktritt erfolgt die Diskontierung mit 3.50%.

Diese Tarifsätze sind gültig, sofern die Überbrückungsrente bis zum Alter 65 bezogen wird.

Beispiel

Einkauf der Überbrückungsrente

Alter der versicherten Person	50 Jahre 5 Monate (50 5/12)
Geplantes Rücktrittsalter	62 Jahre

Auszahlungsdauer der Überbrückungsrente	65 Jahre – 62 Jahre = 3 Jahre
Jährliche Überbrückungsrente	CHF 12'000

Tarifsätze zum Einkauf einer Überbrückungsrente in Höhe von CHF 1'000:

Tarifsatz im Alter 50	1'890
-----------------------	-------

Tarifsatz im Alter 51	1'956
-----------------------	-------

Tarifsatz im Alter 50 5/12	$1'890 + 5/12 \times (1'956 - 1'890) = 1'918$
----------------------------	---

**Einlage zum Einkauf einer Überbrückungsrente
in Höhe von CHF 12'000 im Alter 50 5/12**

$1'918 \times \text{CHF } 12'000 / 1'000 = \text{CHF } 23'016$

Anhang VII

Umwandlungssätze für die Verrentung von Guthaben auf dem Individuellen Sparkonto (IS) bis zum 31. Dezember 2014

Alter	Umwandlungssatz
59	5.51%
60	5.61%
61	5.72%
62	5.84%
63	5.95%
64	6.07%
65	6.19%

Die Umwandlungssätze gelten für ganze Altersjahre. Für angebrochene Altersjahre wird ein Zwischenwert anteilmässig (1/12 pro Monat) festgelegt und auf zwei Kommastellen genau ermittelt.

Beispiel

Berechnung der lebenslänglichen Jahresrente aus dem IS

Alter der versicherten Person beim Altersrücktritt 64 Jahre 7 Monate (64 7/12)
Guthaben auf dem IS beim Altersrücktritt CHF 50'000

Umwandlungssatz

Umwandlungssatz im Alter 64 6.07%
Umwandlungssatz im Alter 65 6.19%
Umwandlungssatz im Alter 64 7/12 $6.07\% + 7/12 \times (6.19\% - 6.07\%) = 6.14\%$

Lebenslängliche Jahresrente **6.14 % x CHF 50'000 = CHF 3'070**

Anhang VIIA

Umwandlungssätze für die Verrentung von Guthaben auf dem Individuellen Sparkonto (IS) ab dem 1. Januar 2015

Alter	Umwandlungssatz
59	5.25%
60	5.35%
61	5.45%
62	5.56%
63	5.67%
64	5.79%
65	5.91%

Die Umwandlungssätze gelten für ganze Altersjahre. Für angebrochene Altersjahre wird ein Zwischenwert anteilmässig (1/12 pro Monat) festgelegt und auf zwei Kommastellen genau ermittelt.

Beispiel

Berechnung der lebenslänglichen Jahresrente aus dem IS

Alter der versicherten Person beim Altersrücktritt 64 Jahre 7 Monate (64 7/12)
Guthaben auf dem IS beim Altersrücktritt CHF 50'000

Umwandlungssatz

Umwandlungssatz im Alter 64 5.79%
Umwandlungssatz im Alter 65 5.91%
Umwandlungssatz im Alter 64 7/12 $5.79\% + 7/12 \times (5.91\% - 5.79\%) = 5.86\%$

Lebenslängliche Jahresrente 5.86 % x CHF 50'000 = CHF 2'930